

München, 12.03.2021

## **EuGH-Urteil schafft endlich Klarheit über Arbeitszeiten**

### **„Bereitschaftszeit-Lüge“ im Tarifvertrag für Filmschaffende ist unhaltbar**

Der Europäische Gerichtshof hat ein wegweisendes Urteil zur Frage der Bewertung von Bereitschaftszeiten gefällt. Grundsätzlich gebe es bei Arbeitnehmern entweder „Arbeitszeit“ oder „Ruhezeit“. Was Arbeitgeber als „Bereitschaftszeit“ ansehen, sei entweder Arbeitszeit oder Ruhezeit. Diese schließen einander aus. Der Gerichtshof hebt hervor, daß es sich jedenfalls um „Arbeitszeit“ handelt, sofern Beschäftigte sich an einem Arbeitsplatz, der nicht ihre Wohnung ist, aufhalten müssen und dort zum Arbeitseinsatz verfügbar sind. (Rechtssachen C-344/19 und C-580/19)

Film- und Fernsehschaffende arbeiten regelmäßig und in erheblichem Umfang über die durch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erlaubten Grenzen hinaus - etwa elf, zwölf Stunden oder länger. Handhabe für diese Arbeitszeitausweitung bietet der zwischen ver.di und der Produzentenallianz vereinbarte Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende (TV FFS). Er unterstellt den Beschäftigten der Filmindustrie erhebliche regelmäßige „Bereitschafts“-Zeit (z.B. am Set) im Verlauf des Arbeitstages, welche (vermeintlich) eine entsprechende Verlängerung der Arbeitszeiten über die nach dem ArbZG zulässige Arbeitszeit hinaus erlaube. Das Urteil des EuGH stellt klar: selbst wenn es irgendeine „Bereitschaftszeit“ am Arbeitsplatz geben sollte, wäre diese definitiv „Arbeitszeit“ und damit zu vergüten (was der TV FFS auch vorsieht). Allerdings könnte eine derartige Arbeitszeit aber nicht als fiktive „Ruhezeit“ die tägliche Arbeitszeit verlängern, denn die Ausweitung von Arbeitszeit durch Arbeitszeit ist paradox. So stellen auch die z.T. noch unbezahlten Shuttlezeiten von und zum Set oder andere Fahrzeiten selbstverständlich zu vergütende Arbeitszeiten dar.

Faktisch gibt es bei Filmproduktionen die von den Tarifpartnern unterstellten „Arbeitsbereitschafts-Zeiten“ überhaupt nicht. Die Beschäftigten arbeiten nicht nur häufig überlange Tage, sondern oft auch ohne die regulär anzusetzenden Pausenzeiten, weil „Dreherfordernisse“ dem angeblich im Wege stehen. „Häusliche Rufbereitschaft“ kommt in der Branche so gut wie gar nicht vor. Allein diese könnte gegebenenfalls als „Ruhezeit“ bewertet werden. Es müssen nun endlich auch in der Filmproduktion bei überlangen Tagen alle Stunden als volle Arbeitsstunden deklariert und angerechnet werden, da es keinerlei Bereitschaftszeiten im Sinne von „Ruhezeit“ (etwa am Set) gibt. Die Behauptung im TV FFS, Filmschaffende dürften überlange Tage arbeiten, beruht auf einer vorsätzlichen rechtswidrigen Aushebelung des Arbeitszeitgesetzes im Einvernehmen mit ver.di. In den Augen der Filmschaffenden ist das eine dreiste „Bereitschaftszeit-Lüge“.

„Gut, daß der Europäische Gerichtshof so logisch und klar entschieden hat. Die unglaubliche Unterstellung von „Arbeitsbereitschaft“, wenn man den ganzen Tag am Set rüdel, hat uns schon immer aufgeregt. Daß eine Gewerkschaft diese Aufweichung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes legitimiert und überlange Tage für die Beschäftigten durch ihre Willfährigkeit ermöglicht, ist skandalös“, sagt der Ehrenpräsident des BVK, Falko Ahsendorf.

Der Geschäftsführer des Berufsverbands, Michael Neubauer, ergänzt: „die werktägliche Arbeitszeit einfach zu verlängern, indem man abgeleistete harte Arbeitsstunden zu „Arbeitsbereitschaft“ umdeklariert, ist nicht nur ein dreister Akt der Profitmaximierung, sondern auch ein Ausdruck der mangelnden Wertschätzung der Beschäftigten und ihres gesundheitlichen und sozialen Wohlergehens. Daß der EuGH klarstellen muß, was eine Gewerkschaft im Interesse ihrer Mitglieder (und aller Beschäftigten) längst hätte umsetzen müssen, ist ein Armutszeugnis. Gemeinsam mit den Arbeitgebern den Schutzgedanken auszuhöhlen, ist grotesk.“

#### Kontakt:

Dr. Michael Neubauer, Geschäftsführung  
BVK - Berufsverband Kinematografie e.V.  
[bvk@kinematografie.org](mailto:bvk@kinematografie.org)  
Baumkirchner Straße 19, 81673 München  
Mobil: 0173-341 3123